

Beschlussvorlage Nr. VI/06/2026

1. TOP 19 – verbandsinterner Teil

Änderung der Ordnung zur Finanzarbeit im Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald – Lausitz e.V.

2. Grundlagen der Beschlussfassung:

§ 9 Abs. (4) Punkt 4.1. Satzung des KFV OSL e.V. vom 12. März 2011

3. Mit wem wurde beraten:

Vorstand des KFV OSL e.V.

4. Beschlussvorlage sollen erhalten:

Vorstandsmitglieder des KFV OSL e.V., jeder Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes des KFV, jeder Amts-, Gemeinde- und Stadtwehrführer, jeder Amts-, Gemeinde- und Stadtjugendfeuerwehrwart als Delegierte gemäß § 8 Abs. (1) der Satzung des KFV OSL e.V. vom 12. März 2011.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Mehrausgaben gemäß Anlage

6. Beschlussvorlage erarbeitet:

Vorstand des KFV OSL e.V.

7. Beschlussvorlage eingereicht:

Kamerad T. Kühn - Vorsitzender
Kameradin S. Schneider – Geschäftsführerin

8. Beschlussvorlage:

Seite 2 – Beschluss VI/06/2026 „Text mit Abstimmung“
Seiten 3-15 – Anlage zum Beschluss VI/06/2026
„Ordnung zur Finanzarbeit im Kreisfeuerwehrverband
Oberspreewald – Lausitz e.V.“

Beschluss Nr. VI/06/2026 „Text und Abstimmung“

Die Delegierten der Delegiertenversammlung 2026 des KfV OSL e. V. stimmen der Ordnung zur Finanzarbeit im Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald – Lausitz e.V. mit den **rot gekennzeichneten Änderungen** zu.

Die Anlage zum Beschluss VI/06/2026 ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Ordnung zur Finanzarbeit im Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald-Lausitz e.V. sind erforderlich, um die finanzielle Grundlage des Verbandes an aktuelle Rahmenbedingungen anzupassen, die Kostentransparenz zu erhöhen und eine einheitliche sowie nachvollziehbare Regelung von Ausgaben und Zuschüssen sicherzustellen.

- Anpassung des Jahresbeitrages
- Anpassung der Fahrtkostenerstattung
- Entfall der Staffelung des Tagegeldes
- Festlegung von Zuschüssen für Veranstaltungen der Alters- und Ehrenabteilung
- Festlegung von Zuschüssen für die Teilnahme an Landes- und Bundeswettbewerben

Abstimmung:

Anzahl mögliche stimmberechtigte Delegierte: **167**

Anzahl anwesende stimmberechtigte Delegierte: _____

Anzahl Stimmen:

dafür: _____

dagegen: _____

Enthaltung: _____

Anlage 1 zum Beschluss VI/06/2026

**Entwurf mit Änderungen als
Beschlussvorschlag (Diese Anmerkung ist bei
Zustimmung der Mehrheit der Delegierten zu
streichen.)**

ORDNUNG

**zur Finanzarbeit im Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald –
Lausitz e.V.**

**Auf der Grundlage der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes OSL
§ 12 wird folgende Ordnung zur Realisierung der Finanzarbeit im
Kreisfeuerwehrverband erlassen**

1. Grundsätze

Der Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald-Lausitz (KFV) ist ein von Parteien, staatlichen Organen und kirchlichen Einrichtungen unabhängiger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt. Seinen finanziellen Haushalt bestreitet der KFV ausschließlich von Beiträgen, Zuwendungen oder Spenden seiner Mitglieder, des Kreises oder Dritter. Mittel des Verbandes werden nur für satzungsmäßige Zwecke, wie sie diese Ordnung regelt, verwendet. Dem zuständigen Finanzamt ist auf Anforderung 3 - jährlich ein Finanzbericht zu übergeben, der Grundlage für eine erneute Bestätigung der Gemeinnützigkeit und der Berechtigung der Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist.

2. Verwendung der finanziellen Mittel

Die Verwendung der finanziellen Mittel des KFV erfolgt durch ein, vom Vorstand festgelegtes Mitglied des Vorstandes, der Schatzmeister/ in bzw. durch den Geschäftsführer/ in. ~~Mit~~–~~Der~~ mit der Verwaltung der finanziellen Mittel Beauftragte, ist dem Vorstand gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig. Zur Organisation und Verwaltung der finanziellen Mittel ist jährlich ein Haushaltsplan zu erstellen, im Vorstand zu beraten und zur Bestätigung vorzutragen. Für die Lösung der finanziellen Aufgaben des KFV entrichtet jedes Mitglied des KFV einen durch die

Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag. Einnahmen aus Zuwendungen oder Spenden werden auf das Konto des KFV vereinnahmt und gehen in den Gesamthaushalt ein. Zweck- und Vorhabengebunden kann der Vorstand des KFV die Bildung von Rücklagen der Mitgliederversammlung vortragen. Die Rücklagen sind differenziert vorhabenbezogen auf ein Sonderkonto (z.B. Sparsbuch) zu führen.

3. Verwendung der finanziellen Mittel des KFV

Mittel des Verbandes sind zeitlich zu verwenden. Vorrangig sind jährlich die finanziellen Verpflichtungen, die sich gegenüber dem Kreisfeuerwehrverband ergeben, zu erfüllen.

~~Weitere Hauptrichtungen sind die Organisation und Realisierung der gesamten Verbandstätigkeit des KFV, unter anderem:~~

Weitere Hauptrichtungen sind u.a.

- die Organisation und Realisierung der gesamten Verbandstätigkeit des KFV u.a.
 - * Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen, Regionalkonferenzen
 - * Sicherung der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsablaufes
 - * Zahlung von Reisekosten,
 - * Durchführung von zentralen Veranstaltungen wie z.B. Kreisfeuerwehrtage, - Ausscheide, Unterstützung der Stadt-, Amts- und Gemeindefeuerwehrtage u. a.m.
 - * Sicherung der Jugendarbeit und Entwicklung der Jugendfeuerwehren im Kreis
 - * Würdigung und Ehrung verdienter Kameraden

4. Ausnahmen bei der Verwendung der finanziellen Mittel

Grundsätzlich erhalten Mitglieder des KFV keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Vorstand kann, bei begründeten Ausnahmen, auf Antrag, für die Organisation und Durchführung von bedeutenden Veranstaltungen der Mitglieder, komplexer Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen oder umfangreicher operativer bzw. vorbeugender Brandschutzmaßnahmen, die einen massenwirksamen Charakter im Interesse des KFV tragen, einen einmaligen Zuschuss genehmigen. Anträge dafür, sind ausschließlich durch den Vorsitzenden der Mitglieder schriftlich zu begründen und dem Vorsitzenden des KFV

zur Entscheidung vorzulegen. Über die Bewilligung eines einmaligen Zuschusses entscheidet der Vorstand des KfV endgültig. Er hängt in jedem Fall von der jährlichen Lage des Verbandes ab. Anträge, die im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen oder aufgrund der finanziellen Situation des KfV nicht zu realisieren sind, werden mit einer Kurzbegründung an den Einreicher (~~durch~~ - über den Vorsitzenden -) der Mitgliederversammlung übersandt.

5. Rückerstattung verauslagter Beträge

Die Rückerstattung verauslagter Beträge erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Beläge innerhalb von 60 Tagen nach deren Ausstellungsdatum. Der letzte Abgabetermin von Belegen aus dem vorausgegangenen Jahr ist der **30. Januar** des laufenden Jahres.

6. Prüfung und Kontrolle der finanziellen Mittel

Die mit der Verwaltung der finanziellen Mittel beauftragten Mitglieder des Vorstandes des KfV haben den Haushalt ständig kontrollfähig zu gestalten und zu führen. Jährlich, in der Regel vor ~~der~~ Delegiertenversammlung~~en~~, ist der gesamte Haushalt des KfV durch die gewählten Kassenprüfer einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist schriftlich nachzuweisen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

7. Anlagen

Zu dieser Finanzordnung des KfV gehören ~~3~~ 4 Anlagen:

- Anlage 1 - Kassenordnung
- Anlage 2 - Richtlinie zur Zahlung der Beiträge durch die Mitglieder
- Anlage 3 - Richtlinie zur Zahlung von Reisekosten
- ~~Anlage 4 - Wertgrenzen für Zuschüsse~~

8. Erlass der Finanzordnung

Die Neufassung dieser Ordnung zur Finanzarbeit im Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald- Lausitz wurde auf der Vorstandssitzung am ~~20. Februar 2008~~ 14.01.2026 vom Vorstand des KfV erlassen.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom ~~Mai 1995~~ Februar 2008 außer Kraft.

Vorsitzender

Anlage 1 der Finanzordnung des KFV

- Kassenordnung -

1. Die Kassenverwaltung des KFV umfasst:
 - ~~Die-die~~ Abwicklung des Geldverkehrs
 - ~~Die-die~~ Verantwortung für sachgerechte Buchführung
 - ~~Die-die~~ Verantwortung für Verwaltung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge
 - ~~Die-die~~ Erstellung der jährlichen Kassen- und Haushaltsabrechnung sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der Zuwendungen des KFV
 - ~~Die-die~~ Erstellung der jährlichen Haushaltspläne
 - ~~Die-die~~ Ausfertigung und Abgabe der Finanzberichte.
2. Sämtliche Geschäftsausstattungen mit einem Wert über 500,00 € sind zu inventarisieren und listenmäßig zu erfassen.
3. Das Bankkonto des KFV ist grundsätzlich auf den Namen ~~des Verbandes Kreisfeuerwehrverband~~ **angelegt anzulegen**.
4. Sachlich und rechnerisch richtig zeichnen darf für alle Kassen- und Bankgeschäfte
 - der Vorsitzende
 - die Schatzmeister / in
 - der Geschäftsführer / **in**jeweils allein.
5. Sämtliche zur Auszahlung oder Überweisung stehenden Beträge sind in jedem Fall vorher sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen.
Zeichnungsberechtigt sind:
 - ~~bis zu einer Höhe von 5000,00 € die Schatzmeister / in; der Geschäftsführer und der Vorsitzende des Verbandes~~
 - ~~bis zu einer Höhe von 500,00 € alle anderen Unterschriftsberechtigten.~~
 - a. bis zu einer Höhe von 5.000,00 €
 - die Schatzmeister / in
 - der Geschäftsführer / in
 - der Vorsitzende des KFV

- b. bis zu einer Höhe von 500,00 €
 - die anderen Unterschriftsberechtigten.

Voraussetzung Bedingung ist, dass zwei verschiedene Unterschriftsberechtigte gezeichnet haben.

6. Im Rahmen der Belegführung ist jede Einnahme oder Ausgabe durch Rechnungen, Quittungen oder eigene Buchungsbelege zu belegen.
7. Der Bargeldbestand sollte so gering wie möglich gehalten werden. Die Schatzmeister/ in kann eine Barkasse in Höhe von 100,00 Euro für Ausgaben führen, die für laufende Geschäfte notwendig sind.

Anlage 2 der Finanzordnung des KFV

- Richtlinie zur Zahlung der Beiträge durch die Mitglieder -

1. Der jährliche Beitrag der ordentlichen Mitglieder an den KFV ist durch ~~den Träger des Brandschutzes~~ die Sachbearbeiter der Ämter, Städte und Gemeinden mit den, ihnen vorab zugesandten Überweisungsaufträgen auf das Konto

Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald- Lausitz
Sparkasse Niederlausitz
Bankleitzahl 180 55 000
Konto-Nr. 306 000 5981

~~bis spätestens dem Ende des zweiten Quartals~~
zum möglichsten Termin zu überweisen (Ende II. Quartal).

2. Beiträge sind gemäß des gemeldeten Mitgliedsbestandes zu zahlen.
3. Der Jahresbeitrag beträgt ab **01. Januar 2026: 7,95 €** / Kamerad

Anlage 3 der Finanzordnung des KFV

- Richtlinien zur Zahlung von Reisekosten -

1. Grundsatz

- a) Der Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald- Lausitz e. V. (OSL) trägt aus seinem Haushalt die Reisekosten, welche bei der Wahrnehmung von Aufgaben aus der Satzung entstehen.
- b) Als Reisekosten im Sinne dieser Richtlinie können gemacht werden
 - die Kosten für die Benutzung von Reisemitteln (Auto, Bahn...)
 - die Kosten für die Übernachtung
 - die Tagegelder
 - Kraftstoffkosten für gefahrene Kilometer
 - Besondere erforderliche Auslagen

2. Reisekostenempfänger

Reisekostenempfänger sind:

- die Mitglieder des Vorstandes des KFV und der Kreisjugendfeuerwehr
- ordentliche Mitglieder des KFV, die im Auftrag des KFV tätig sind
- die Kassenprüfer des KFV

3. Erstattungssätze

Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Steuerrichtlinien werden folgende Erstattungssätze innerhalb des KFV festgelegt:

- a) Fahrtkosten
erstattet wird die Benutzung ~~der Züge der Deutschen Bahn~~ öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Kosten für die 2. Klasse, einschließlich Zulagen für besondere Züge
- b) Kilometergeld
 - für PKW je ~~km~~-Kilometer 0,26 0,38 €
 - ~~bei Mitnahme weiterer Personen pro km /Person zusätzlich -0,02€.~~
- c) Tagegeld
(~~Verpflegungsmehraufwendung~~) ~~wird gestaffelt erstattet.~~

- ~~- 8 bis 14 Stunden = 6,00 €~~
- ~~— 8 Stunden = 12,00 €~~
- ~~— ab 24 Stunden = 24,00 €.~~

Höchstbetrag bei Veranstaltungen ohne Verpflegung
über 8 Stunden / Tag 14,00 €

d) **Übernachtung**

~~Übernachungskosten werden bei mehrtägigen Tagungen, Fortbildungen o.ä. nach ordnungsgemäßer Dienstreise-Antragstellung und Einladungsvorlage erstattet. Ein entsprechender Nachweis (Rechnung) ist vorzulegen.~~

Grundsätzlich sollten die kostengünstigsten
Übernachtungsvarianten gewählt werden
Der möglichst einzuhaltende Richtwert beträgt 20,00 €.

Anlage 4 der Finanzordnung des KFV

- Wertgrenzen bei der Bezuschussung und Durchführung von Feuerwehrtagen und bei Präsenten zu Jubiläen der ordentlichen Mitglieder einschließlich ihrer Jugendfeuerwehren und weiterer Jubiläen und Ereignisse -

Verfahrensweg:

- Zuschüsse und Präsente werden nach Antrag an den Vorstand des KFV OSL e. V. und nach Beschluss des Vorstandes e.V. ausgereicht bzw. überreicht.
- Die Anträge sind **mindestens zwei Monate** vor dem Ereignistag beim Vorstand des KFV OSL e. V. einzureichen, da der Vorstand in der Regel innerhalb dieses Zeitraumes eine Vorstandssitzung durchführt.
- Unabdingbare Eilentscheidungen können im begründeten Einzelfall vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand getroffen werden.
- Im Interesse des KFV OSL e. V. wird es als vorteilhaft angesehen, wenn die Zuschüsse und Präsente für Jubiläen und andere Ereignisse von Vorstandsmitgliedern überreicht werden.

1. Feuerwehrtage und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr

- 1.1. Für den Kreisjugend- und den Kreisfeuerwehrtag wird ein Ausgabelimit in Höhe von 5.000,00 € vorgegeben.
- 1.2. Dem Ausrichter eines Kreisjugend- oder Kreisfeuerwehrtages wird ein Aufwandszuschuss in Höhe von 300,00 € gewährt, der im Betrag aus Punkt 1.1. enthalten ist.
- 1.3. Für Amts-, Gemeinde- und Stadtfeuerwehrtage wird nach Antrag und Einreichen eines Nachweises, dass Ausgaben für solch eine Veranstaltung entstanden sind, jährlich ein einmaliger Zuschuss je Amt bzw. amtsfreie Gemeinde / Stadt in Höhe von 150,00 € gewährt.
- 1.4. Für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden wird nach Antrag **und Einreichen von**

Nachweisen, dass Ausgaben für solch eine Veranstaltung entstanden sind, jährlich ein einmaliger Zuschuss je Amt bzw. amtsfreie Gemeinde / Stadt in Höhe von 200,00 € gewährt.

1.5. Für Veranstaltungen der Alters- und Ehrenabteilungen in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden wird nach Antrag und **Einreichen vom Nachweisen**, dass Ausgaben für solch eine Veranstaltung entstanden sind, jährlich ein einmaliger Zuschuss je Amt bzw. amtsfreie Gemeinde / Stadt in Höhe von 100,00 € gewährt.

1.6. Für die Teilnahme von Mannschaften ordentlicher Mitglieder des KfV OSL e.V. an Landes- und Bundeswettbewerben kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro Mannschaft gewährt werden.

Für nachfolgend aufgeführte Anlässe, Jubiläen und Ereignisse werden Zuschüsse und Präsente gewährt:

2. Jubiläen der ordentlichen Mitglieder und ihrer Jugendfeuerwehren

~~Auf Antrag (Nachweis zum Jubiläumsdatum) an den Vorstand des KfV OSL e.V. wird ein Präsent (Sach- bzw. Geldprämie) überreicht.~~

2.1. Jubiläen der ordentlichen Mitglieder:

2.1.1.	80 Jahre	100,00 €
2.1.5.	85 Jahre	75,00 €
2.1.6.	90 Jahre	100,00 €
2.1.7.	95 Jahre	75,00 €
2.1.8.	100 Jahre	300,00 €
2.1.9.	105 Jahre	75,00 €
2.1.10.	110 Jahre	100,00 €
2.1.11.	115 Jahre	75,00 €

2.1.12.	120 Jahre	100,00 €
2.1.13.	125 Jahre	300,00 €
2.1.14.	130 Jahre	100,00 €
2.1.15.	135 Jahre	75,00 €
2.1.16.	140 Jahre	100,00 €
2.1.17.	145 Jahre	75,00 €
2.1.18.	150 Jahre	300,00 €
2.1.19.	155 Jahre	75,00 €
2.1.20.	160 Jahre	100,00 €
2.1.21.	165 Jahre	75,00 €
2.1.22.	170 Jahre	100,00 €
2.1.23.	175 Jahre	300,00 €

2.2. Jubiläen der Jugendfeuerwehren:

2.2.1.	10 Jahre	75,00 €
2.2.2.	15 Jahre	50,00 €
2.2.3.	20 Jahre	75,00 €
2.2.4.	25 Jahre	100,00 €
2.2.5.	30 Jahre	75,00 €
2.2.6.	35 Jahre	50,00 €
2.2.7.	40 Jahre	75,00 €
2.2.8.	45 Jahre	50,00 €
2.2.9.	50 Jahre	150,00 €

2.2.10.	55 Jahre	50,00 €
2.2.11.	60 Jahre	75,00 €
2.2.12.	65 Jahre	50,00 €
2.2.13.	70 Jahre	75,00 €
2.2.14.	75 Jahre	100,00 €
2.2.15.	80 Jahre	75,00 €
2.2.16.	85 Jahre	50,00 €
2.2.17.	90 Jahre	75,00 €
2.2.18.	95 Jahre	50,00 €
2.2.19.	100 Jahre	200,00 €

3. Sonstige bezuschussungswürdige Jubiläen und Ereignisse

3.1. Bei **persönlichen Jubiläen von Feuerwehrleuten und Bürgern**, die sich **für die Belange** des **Brandschutzwesen** und der **Verbandsarbeit** durch **besondere Leistungen verdient** gemacht haben, kann nach Antrag und Beschluss des Vorstandes ein **Präsent im Wert von bis zu 75,00 €** überreicht werden.

3.2. Bei **Gerätehauseinweihungen** kann nach Antrag und Beschluss des Vorstandes ein **Präsent im Wert von bis zu 150,00 €** überreicht werden.

3.3. Bei **Fahrzeugübergaben** kann nach Antrag und Beschluss des Vorstandes ein **Präsent im Wert von bis zu 150,00 €** überreicht werden.

3.4. Bei **Fahnenweihen** kann nach Antrag und Beschluss des Vorstandes ein Präsent im Wert von bis zu **150,00 €** überreicht werden.

3.5. **Sonstige Veranstaltungen und Anlässe von ordentlichen Mitgliedern** des KfV OSL e. V. können nach Antrag und Beschluss des Vorstandes **mit bis zu 50,00 €** unterstützt werden.

3.6. Beantragte Zuwendungen, die:

- über die in der Anlage zum Beschluss VI/06/2026 aufgeführten Wertgrenzen hinausgehen oder
- keinem der aufgeführten Zuwendungspunkte (1.1.; 1.2.; 1.3.; 1.4.; 1.5.; 1.6.; 2.1.; 2.2.; 3.1.; 3.2.; 3.3.; 3.4.) zuzuordnen und
- Anträge gemäß Punkt 3.5. sind,
können erst nach Vorlage eines begründeten Antrages, unter Beachtung der Haushaltslage des Verbandes und durch Beschluss des Vorstandes befürwortet werden.

Anträge dieser Art sind vom Ortswehrführer des ordentlichen Mitgliedes und vom Wehrführer des zuständigen Aufgabenträgers zu unterzeichnen.